

Tagesordnungspunkt 6

Aufstellung des Bebauungsplans "Vor der Burg II"

- a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB**
- b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans für das o.g. Teilgebiet lag in der Zeit vom 06.08.2021 bis einschließlich 06.09.2021 erneut zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge).

Der Ortsgemeinderat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen.

Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis aber nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden.

Das Abwägungsergebnis ist in die Planunterlagen zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses. Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Abstimmung: siehe Anlage

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Das Bauleitplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan - bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung - als Satzung zu beschließen.

Der räumliche Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „Vor der Burg II“ umfasst die Flur 59, Flurstücke-Nr. 20/1 (teilweise), 21 (teilweise), 22 (teilweise), 18/3 sowie eine Teilfläche der Landesstraße L 232 nebst Radweg (Flurstücke 1/8 und 1/10) mit einer Fläche von ca. 3,10 ha. Hinzu kommen Flächen für externe landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen,

die in einem räumlichen Geltungsbereich B festgesetzt werden. Dieser umfasst die Flur 56, Flur-stücke 33/3, Flurstücke 34/3 und Flurstücke 35/3 mit einer Fläche von ca. 0,465 ha.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ist aus den zeichnerischen Festsetzungen und Darstellungen ersichtlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Vor der Burg II“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Frau Ohnesorg, Herr Süß sowie die Herren Zimmermann verlassen um 19:40 Uhr die Mehrzweckhalle.